

MIO c/o Matusch, Am Hasenküppel 18a, 35041 Marburg

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 31 z.H. Herrn RD Gerhards

Landgraf Philipp Platz 1-7

35390 Gießen

MIO,
c/o Dr. med. Andreas Matusch
Am Hasenküppel 18a

35041 Marburg

Mobil.: 0-17-78-45-51-00
a.matusch@googlemail.com

Vorab per E-mail an: regionalplan@rpgi.hessen.de

11.03.2022
ergänzt 25.03.2022

Sehr geehrter Herr Gerhards, sehr geehrte Damen und Herren,

zum Regionalplanentwurf Mittelhessen 2022 wird im Rahmen der 1. Offenlegung wie folgt Stellung genommen:

Allgemeiner Teil

- Grundzüge -

Insgesamt sind folgende großen Herausforderungen der letzten Jahre als öffentliche und private Belange im Regionalplanentwurf teils nicht einmal erkannt, teils derart unterbewertet, dass die Abwägung und vorausgehend die UVP im Ergebnis nicht nachvollziehbar sind:

- 1) Schutz und Resilienz kritischer Infrastruktur und von Schlüsselressourcen zur Versorgung der Weltbevölkerung
- 2) Hochwasserschutz im Lichte der Lehren aus dem Hochwasser vom 14/15.07.2021 u.a. an Inde, Erft, Ahr und Lenne
- 3) Dürreschutz der Vegetation, Waldbrandschutz und Hitzeschutz der Siedlungen („urban heat islands“) im Lichte der Lehren aus den Extremtrockenheiten in den Sommern 2018-2020
- 4) Fundamental geänderte Anforderungen an Siedlung, Gewerbe und Verkehr im Zuge geänderter Gesellschaftlicher Abläufe („wfh, work from home“, digitale Transformation etc.)

Punkte 1-4 sind jeweils im Zusammenhang zu sehen mit

- A) dem angebrochenen Zeitalter der Pandemien (Corona ist erst der Anfang) und der neuen Durchschlagskraft biologischer Kriegsführung
- B) der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen großen Transformation, Industrie 4.0, Stakeholder-Kapitalismus, ESG-Nachhaltigkeitsanforderungen und Zinswende

- C) den Anforderungen an Zivilschutz, Landesverteidigung und mehr Unabhängigkeit bei Nahrungsmittel- und Energieversorgung im Zuge von neuem kalten Krieg, Remilitarisierung, „Zeitenwende“ und Hausse der Rohstoffpreise

Teilweise schlagen sich diese Querschnittsthemen bereits in internationalen Abkommen und übergeordneter Gesetzgebung nieder, welche ebenfalls nicht oder unzureichend in der Regionalplanung berücksichtigt wurden, u.a.

- I) Agenda 2030 der Uno mit den 17 Nachhaltigkeitszielen
- II) Übereinkommen zum Schutz des Rheins mit dem Programm Rhein 2040 u.a. zum Hochwasserschutz nebst EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (2007/60/EG)
- III) Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel UNEP-AEWA¹
- IV) (Bundes-)Wasserhaushaltsgesetz WHG, insbesondere der Schutz von Hochwasserentstehungsgebieten nach § 78d WHG auch schon im Vorgriff auf eine landesrechtliche Umsetzung

Schließlich wird eine Reihe umweltbezogener Rechtsvorschriften im Einzelfall sehr wohl als einschlägig erkannt und abgearbeitet aber unter Verkennung neuester Rechtsprechung v.a. des EuGH werden

- i) Anwendungsbereiche zu eng gesehen
- ii) Tatbestandsvoraussetzungen falsch abgeprüft, teils unter Anwendung naturwissenschaftlich falscher Methodik
- iii) Ermessen fehlgebraucht
- iv) eine Schwellenwertproblematik und Kumulativeffekte verkannt
- v) die Umsetzung verzögert, wo staatliches Handeln vorgegeben ist

Einige beispielhafte Konstellationen aus diesem bereits vierdimensionalen Gefüge werden im später folgenden Teil – Einzelfestlegungen gegeben

- zur Arbeitsweise, Arbeitsaufteilung, externe Auftragsvergabe -

Generell ist Raumordnungsplanung eine hoheitliche Aufgabe. Daher ist wünschenswert, dass eine beim Regierungspräsidium verbleibende „Fertigungstiefe“ von 100% angestrebt wird und möglichst wenig von der Planungsarbeit an externe Büros outsourced wird. Diesseitiger Erfahrung nach ist das RP und seine ONB personell erfreulich kompetent und hochkarätig besetzt. Zusätzlich kann das nach Auflösung der staatlichen Vogelschutzwarte in Frankfurt teils an den Standort Wetzlar ins selbe Gebäude wie die ONB des RP verlegte Restpersonal hier auf sehr kurzem Dienstweg sehr hilfreich sein. Insbesondere ist es problematisch, wenn naturschutz-fachliche Originaldaten bei privaten Anbietern anfallen und für Fortschreibung, Abgleich im Rahmen der Naturschutz-Fachplanung und auf Vorhabenebene allenfalls eingeschränkt zur Verfügung stehen. Diese Problematik zeigt sich besonders am Umweltbericht, in welchem Schwerpunkträume des Biotopverbundes nahezu einzig aus Daten von TNL-Hungen (Bernshausen et al.) gestützt werden, und Daten, welche nachweislich längst beim RP und seiner ONB vorliegen, nicht berücksichtigt werden. Konkret sind die Verbreitungsräume des Braunkehlchens in der Karte Anlage 3 zur SUP schlichtweg veraltet und falsch. Trotz Mitteilung an die ONB nebst Belegfotos im Rahmen der Beantragung eines NSG 2019/2020 und vor-Ort Inaugenscheinnahme durch die (Rest-)Vogelschutzwarte fehlt ein sehr bedeutendes Vorkommen mit mindestens 5 nachgewiesenen Brutpaaren

zwischen Niederasphe und Münchhausen.² Zudem sind diesseits Brutvorkommen im VSG Lahntal zwischen Marburg und Gießen in Höhe Fronhausen, Roth und Niederwalgern (ca. 7 Brutpaare), in der Stedebacher Heide und um Gladenbach-Bellhausen bekannt, nebst dort auch bedeutenden Rastvorkommen. Die Schwerpunkträume für Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch sind mit Stand 13.09.2021 immer noch exakt dieselben wie in Arbeitskarte 11 zum TRPEM Stand 04.12.2014. Es erfolgte nicht einmal ein Abgleich mit den in NATUREG-Hessen hinterlegten Nachweisen, der ADEBAR-Kartierung³ oder der älteren landesweiten Kartierung von TNL, welche damals noch als PNL firmierten (2012, Datenbasis bis 2010). Grotesk ist die gänzliche Aussparung von Vogelsberg und Westerwald, trotz dort mannigfaltig nachgewiesener Brutvorkommen.^{4, 5} Der Schwerpunkttraum Rotmilan Ebsdorfergrund dehnt sich in südöstlicher Richtung bis Rüdtingshausen und Kesselbach aus und in nordwestlicher Richtung flächig bis ins VSG Lahntal zwischen Marburg und Gießen welches als eminent bedeutendes Nahrungshabitat mit seiner gesamten Flächenkulisse einzubeziehen ist,⁶ derjenige im Marburger Westen bis nach Goßfelden. Auch das VSG Amöneburg ist in Gänze äußerst häufig von Rotmilanen frequentiert und beherbergt mehrere Brutpaare. Schließlich dehnt sich das Schwerpunktgebiet Mellnau über Todenhausen bis in den Raum Treisbach, Oberasphe, Wollmar aus. Östlich Todenhausen besteht ein regelmäßig genutzter Rotmilan-Schlafplatz.

Außerdem werden durch solche enge Zusammenarbeit von Behörde und privatem Gutachtenbüro (TNL sehr deutlich überrepräsentiert) Interessenkonflikte generiert, welche auch auf Vorhabensebene einstrahlen könnten.

Wenn auch auf Regionalplanungsebene schwerlich zu verankern, ist ausgesprochen wünschenswert, mit dem Unwesen zu enden, dass sich jeder Projektierer seine Gutachter selbst mitbringt. Analog zur Führerschein- oder Gesellenprüfung sollte der Projektierer zwar die vollen Kosten der Begutachtung tragen, die Gutachter selbst jedoch von einer unabhängigen Jury unter Zuhilfenahme von Losverfahren bestimmt werden.

- Verfahren -

In früheren Planungsrunden war es üblich, dass bereits in der Phase der Sammlung von Wünschen und Vorschlägen der Gemeinden zum Regionalplan die Gemeinderäte bzw. Stadtverordnetenversammlungen und Ortsbeiräte einbezogen wurden. Diesmal wurden zumindest in Weimar (Lahn) und Marburg die Vorschläge zum Regionalplan von Magistrat bzw. Gemeindevorstand komplett hinter deren Rücken an der Bevölkerung vorbeigetrichtert. Weimar rückte seine Vorschläge wenigstens im Nachhinein auf Antrag heraus, in Marburg wollte sogar dem RP die Herausgabe seiner Vorschläge untersagen. Diese musste diesseits und vom RP erst im Verfahren 1 K 532/20.GI mit Entscheidung vom 06.08.2020 gegen die Stadt Marburg erstritten werden. Insbesondere die Gewerbegebiete Moischt-Beltershausen und Marburg-Süd südlich der Südspange (glücklicherweise noch nicht im Vorentwurf) sind massiv gegen den Willen der Bevölkerung und der Vorhabensnachbarschaft und wurden dieser in keiner Weise vorangekündigt.

- „FFH-Datenblätter“ -

Als Ergebnis einer FFH-Vorprüfung ist die Aussage „FFH-VP nicht erforderlich, erhebliche Beeinträchtigungen können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden“ unzulässig. Ergebnis einer FFH-VP kann nur sein, es liegen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. Erhaltungsziele

eines betroffenen Schutzgebietes vor oder nicht. Erforderlich ist eine FFH-VP nach § 34 BNatSchG immer, auf jeder Planungsebene.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Matusch

1. Umweltprogramm_der_Vereinten_Nationen; Birdlife_International; Wetlands_International, Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel. **1996**, 1-62.
2. Kraft, M.; Schmack, P.; Lind, S., Antrag auf Sicherstellung einer Fläche im Gebiet der Gemeinde Münchhausen nach § 12 V HessAG BNatSchG mit dem Ziel der späteren Ausweisung als Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG „Feldflur mit Streuobstwiesen auf einem Hügelrücken in mitten der Ortsteile der Gemeinde Münchhausen. Zwischen dem Hochbehälter Niederasphe und Kainsberg, Hammelsberg und Mühlengrund“. *MIO e.V. Antrag an ONB RP-GI* **26.11.2019**, 1-23.
3. GEDEON, K.; GRÜNEBERG, C.; MITSCHKE, A.; SUDEFELDT, C.; EIKHORST, W.; FISCHER, S.; FLADE, M.; FRICK, S.; GEIERSBERGER, I.; KOOP, B.; KRAMER, M.; KRÜGER, T.; ROTH, N.; RYSLAVY, T.; STÜBING, S.; SUDMANN, S.; STEFFENS, R.; VÖKLER, F.; WITT, K., Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. *Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster* **2014**, 1-800.
4. Gelpke, C.; Stübing, S., Aktuelle Ergebnisse zu Bruterfolg, Raumnutzung und Zugwegen hessischer Rotmilane (*Milvus milvus*) anhand von Telemetrie-Untersuchungen. *Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen Vogel und Umwelt* **2015**, *21*, 149-180.
5. Bernd, D., Windindustrie versus Artenvielfalt. *MUNA e.V. Heppenheim* **2019**, 1-243.
6. Kraft, M.; Blanck, J.; Scheidemann, J.; Friesen, H.-J.; Matusch, A., Ornithologisches Gutachten und Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG zu den geplanten Windenergieanlagen im Wald zwischen Ronhausen, Borts-hausen, Ebsdorf, Erbenhausen, Hassenhausen, Hachborn, Bellnhausen, Roth, Wolfshausen, Argenstein, im Vorranggebiet 3135, Landkreis Marburg - Biedenkopf, Hessen. *online unter <https://irp-cdn.multiscreensite.com/69301eb6/files/uploaded/Gutachten%20VRG3135%20v2.pdf>* **2019**, 176-181.

Einzelpunkte

- 1) Die HQ100-Gebiete dürfen sich nicht an der im GIS hinterlegten Geländeohaut bzw. der natürlichen Geländeoberkante orientieren, sondern müssen die faktisch bestehenden Abgrabungen, insbesondere Kiesgruben berücksichtigen. Die Kiesgrube Niederweimar z.B. ist mittlerweile bis 97 m an die Main-Weser Bahn und bis an die Nordostecke der bebauten Ortslage Wenkbachs ca. 20 m tief ausgebaggert.
- 2) Karte 2 „Mensch“ enthält in der Legende „ggf. geprüfte Wirkbereiche“. Im Rahmen einer Regionalplanung insbesondere im Rahmen der Natura-2000-Vorprüfung sind Wirkbereiche aber systematisch, sämtlich und vollständig zu prüfen und nicht gegebenenfalls, also willkürlich und nach Gusto der Obrigkeit.
- 3) Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet Klimafunktion sind nicht hinreichend scharf abgegrenzt. 50 m Schärfe sollte auf Regionalplanungsebene schon gegeben sein. Zusatzkarte 6 liefert keine Differenzierung zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet und die Eintragung „Strömungssystem mit hoher Belüftungsfunktion für belasteten Siedlungsraum“ ist ebenfalls unscharf abgegrenzt.